



§ 97 *Auflageverfahren*

Der Landumlegungsplan ist öffentlich bekannt zu machen, während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und den beteiligten Grundeigentümern mitzuteilen. Während der Auflagefrist kann mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der angegebenen Stelle Einsprache erhoben werden.

<i>Erläuterungen</i>	Die vorgeschriebene öffentliche Auflage des Landumlegungsplanes ist zur Wahrung der Rechte von nicht direkt an der Landumlegung Beteiligten erforderlich. So muss es beispielsweise möglich sein, gegen die vorgeschlagene Bereinigung von Dienstbarkeiten zu opponieren (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 40, in: KR 2013, S. 555).
<i>PBV</i>	– § 29 Landumlegungsplan § 29 wurde inhaltlich unverändert übernommen und entspricht dem bisherigen § 38 aPBV.
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–